

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0238/2020/BV

Datum:
01.07.2020

Federführung:
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Digitales und Informationsverarbeitung

Betreff:

Digitale Endgeräte - Umsetzung der Fördermittel aus dem angekündigten Sofortprogramm zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler ohne digitales Endgerät

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister, anstelle des Haupt- und Finanzausschusses, Aufträge zur Beschaffung mobiler Endgeräte, bis zur Höhe der Zuweisung aus dem angekündigten Sofortausstattungsprogramm zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler ohne digitales Endgerät, zu erteilen. In Höhe der eingehenden Fördermittel werden entsprechende überplanmäßige Mittel im Teilhaushalt des Amtes für Schule und Bildung bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem angekündigten Sofortausstattungsprogramm zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ohne digitales Endgerät stehen in Baden-Württemberg voraussichtlich Fördermittel in Höhe von 130 Millionen € für die Schulträger zur Verfügung.

Die Fördermittel werden anhand der Schülerzahl an die Schulträger ausgeschüttet. Der Kopfbetrag je Schüler wird sich zwischen 80 und 90 € bewegen.

In Höhe der eingehenden Fördermittel werden entsprechende überplanmäßige Mittel im Teilhaushalt des Amtes für Schule und Bildung bereitgestellt.

Zusammenfassung der Begründung:

Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters ist erforderlich, um nach Inkrafttreten der notwendigen Verordnungen und Richtlinien und nach Vorlage des Förderbescheids umgehend die Aufträge zur Beschaffung mobiler Endgeräte, erteilen zu können.

Begründung:

Ausgangslage

Der Bund legt im Zusammenhang mit der Corona-Krise ein Sofortausstattungsprogramm für Schülerinnen und Schüler (SuS) auf. Es umfasst bundesweit 500 Millionen Euro, welche nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden und durch die Länder um mindestens 10% aufgestockt werden sollen. Das Land Baden-Württemberg erhält demnach 65 Millionen Euro. Das Kultusministerium hat angekündigt diese Summe zu verdoppeln (siehe Anlage 01). Somit stünden in Baden Württemberg 130 Millionen Euro zur Verfügung, um insbesondere SuS mit digitalen Endgeräten zu versorgen, die aufgrund des eingeschränkten Präsenzunterrichts und einer zu geringen Anzahl bestehender Endgeräte zurzeit massiv benachteiligt werden.

Die Gelder sollen dabei vom Land an die Schulträger anhand der Schülerzahl verteilt werden, welche dann die Endgeräte samt Zubehör beschaffen und über die Schulen an die SuS verleihen.

Damit dies noch in der Corona-Krise gelingen kann, ist ein rasches Handeln zwingend erforderlich. Nach Ende der Krise verblieben die Geräte im Eigentum des Schulträgers, um weiterhin an den Schulen eingesetzt zu werden.

Abschließende Entscheidungen der Landesregierung samt ergänzenden Hinweisen/Richtlinien zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms stehen noch aus.

1. Sonderregelungen im Vergaberecht während der Corona-Zeit

Da die zurzeit und in den nächsten Monaten getroffenen Maßnahmen zum Homeschooling explizit der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dienen, gelten analog zur Schaffung von Heimarbeitsplätzen in anderen Verwaltungsbereichen besondere Regelungen bei der Vergabe und Beschaffung.

Die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für solche Dringlichkeitsbeschaffungen hat das Bundeswirtschaftsministerium im Rundschreiben (Anlage 02) vom 19. März 2020 instruktiv dargestellt. Diese können auf die gewünschte Beschaffung der digitalen Endgeräte angewendet werden.

Danach können Leistungen in der aktuellen Situation sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 17 VgV beauftragt werden.

Insbesondere kann auf ein europaweites offenes Verfahren verzichtet werden. Ein solches Verfahren erfordert nach § 15 Absatz 3 VgV bei einer hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Angebotsfrist von mindestens 15 Kalendertagen. Werden alle weiteren Fristen und die daraus folgenden Verwaltungsschritte eingerechnet, würde ein offenes Verfahren mindestens einen Monat in Anspruch nehmen und den Förderzweck („Sofortausstattung“) konterkarieren.

2. Umsetzung des Förderprogramms

Die Fördermittel werden anhand der Schülerzahl an die Schulträger ausgeschüttet. Der Kopfbetrag je Schüler wird sich zwischen 80 und 90 € bewegen.

Der Förderbescheid vom Land liegt zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Erst nach Vorlage eines Bescheids inklusive konkreter Handlungsanweisungen können weitere Schritte zur Beschaffung von Endgeräten eingeleitet werden.

Dies gilt es zunächst abzuwarten.

Nach § 5 Absatz 1 Ziffer 9j der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg ist für die Vergabe von Aufträgen über 150.000 € der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Diese Zuständigkeit soll auf den Oberbürgermeister übertragen werden bis zur Obergrenze des auf Heidelberg entfallenden Förderbetrags.

Die vergaberechtlichen Regelungen werden beachtet.

Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters ist erforderlich, um nach Inkrafttreten der notwendigen Verordnungen und Richtlinien und nach Vorlage des Förderbescheids umgehend die Aufträge zur Beschaffung mobiler Endgeräte erteilen zu können. Dies ist insbesondere wichtig:

- um betroffene SuS möglichst noch in der Krise mit digitalen Endgeräten zu versorgen
- um einem erwarteten Lieferengpass (alleine 300.000 Geräte in Baden-Württemberg!) zuvor zu kommen
- um während der Sitzungspause in den Sommerferien handlungsfähig zu bleiben

Um nach Vorlage des Bescheids schnell reagieren zu können, hat die Verwaltung bereits Kontakt mit bekannten zertifizierten Händlern aufgenommen um Lieferfristen und -mengen zu eruieren. Auf Grundlage dieser erfolgten Abstimmungsgespräche ist davon auszugehen, dass aktuell noch erforderliche Kontingente für die Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellt werden können.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen; Ausgrenzung verhindern Begründung: Im Zuge der Digitalisierung ist der souveräne und bewusste Umgang mit Medien und Technik zur Grundvoraussetzung für das erfolgreiche Bewältigen beruflicher Anforderungen geworden. Die grundlegenden Kenntnisse hierfür müssen Kindern und Jugendlichen in der Schule von klein auf vermittelt werden
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen Begründung: Schule ist für die Vermittlung von Kenntnissen zuständig, die für das weitere Leben junger Menschen von Bedeutung sind. Im Sinne der im Bildungsplan verankerten Leitperspektive Medienbildung muss die Schule junge Menschen auf die digitalen Anforderungen vorbereiten
QU 4	+	Partizipation Begründung: Gesellschaftliche Partizipation erfordert in allen Bereichen, beispielsweise am Arbeitsmarkt oder bei kulturellen Ereignissen, Kenntnisse im Umgang mit digitalen Medien. Fehlen diese Kenntnisse, droht eine Exklusion aus der Gesellschaft

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Mitteilung des Kultusministeriums Baden-Württemberg
02	Rahmenbedingungen Dringlichkeitsbeschaffungen